

## ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) FÜR ZIERVÖGEL (VOLIERE)

Gültig ab 1. Januar 2026

### Einleitung

Diese Bedingungen haben Gültigkeit für Vögel, welche nicht unter Quarantäne stehen.

Vorbehältlich gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung mit der Gesellschaft hat der Antragsteller alle Ziervögel der gleichen Art und Rasse deren Eigentümer er ist, Nominativ zur Versicherung anzumelden.

Verletzt der Antragsteller diese Anzeigepflicht, so geht er seines ganzen Versicherungsschutzes verlustig.

Der Antrag muss enthalten:

- Art und Rasse
- Geschlecht
- Alter
- Kaufquittung
- Vorgeschlagene Versicherungssumme pro Vogel

Die vorgeschlagene Versicherungssumme muss dem Handelswert entsprechen.

Wenn die vorgeschlagene Versicherungssumme zu hoch scheint, ist sie befugt, die Ansicht von Fachleuten einzuholen.

### Dauer des Vertrages

1 Jahr mit stillschweigender Erneuerung von Jahr zu Jahr

**Versicherungsperiode** 12 Monate

### Versicherungsumfang

Tod in Folge von Unfällen deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist wie Schädelbrüche, Knochenbrüche und zum Tode führende Verletzungen.

Tod in Folge Legenot, nachgewiesenen Infektionskrankheiten (die Aspergillose fällt unter diese Krankheiten) und entsprechenden entzündlichen Krankheiten.

### Ausschlüsse von der Versicherung

Papageienkrankheit (Ornithose, resp. Psittacose), Krebs-geschwüre, Lebercirrhose (Verhärtung der Leber), Helminthose, Ektoparasiten, Tuberkulose, Folgen unfachmännischer Fütterung und Haltung, Alterserscheinungen, Erfrierungen, Diebstahl, Entfliegen und spurloses Verschwinden.

### Entschädigung

**80 %** des Markt- oder Verkehrswertes, höchstens der Versicherungssumme.

Ein Schadenfall muss dem Versicherer ohne Verzug gemeldet werden, wenn der Versicherungsnehmer seiner Rechte nicht verlustig gehen will.

Zur Identifikation des Vogels müssen die auf der Police oder des Nachtrages aufgeführten Angaben gemacht werden.

Die Sektionskosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

### Prämie

6,5 % der Versicherungssumme

Zuschlagsprämie für die Deckung der Brand- und Blitzgefahr: 0,13 % der Versicherungssumme.

Eidg. Stempelgebühr 5 % der Prämie.

### Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Allg. Versicherungsbedingungen des Versicherers.